

# **Gesetzesvertretende Verordnung zur befristeten Abweichung von § 6 Absatz 8 des Haushaltsgesetzes aufgrund der Corona-Krise**

**Vom 24. März 2020**

(ABl. 2020 S. 142)

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von Artikel 47 Absatz 3 der Kirchenordnung<sup>1</sup> folgende gesetzvertretende Verordnung beschlossen:

## **§ 1**

(1) Aufgrund der Corona-Krise gilt abweichend von § 6 Absatz 8 des Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 2020<sup>2</sup> vom 29. November 2019 (ABl. 2019 S. 434), berichtigt am 17. Februar 2020 (ABl. 2020 S. 100), vorübergehend der folgende Absatz.

(2) <sup>1</sup>Über die Verwendung von Verstärkungsmitteln für die über- oder außerplanmäßige Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln entscheidet im Umfang von bis 100.000 Euro je Einzelfall die Kirchenverwaltung. <sup>2</sup>Bei Verwendung von mehr als 100.000 Euro je Einzelfall entscheidet die Kirchenleitung. <sup>3</sup>Werden im Einzelfall 200.000 Euro überschritten, ist zusätzlich das Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Kirchensynode herzustellen. <sup>4</sup>Der Finanzausschuss setzt sich hierzu ins Benehmen mit dem Kirchensynodalvorstand.

## **§ 2**

<sup>1</sup>Diese gesetzvertretende Verordnung tritt am 1. April 2020 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt gemäß Artikel 47 Absatz 3 Satz 2 der Kirchenordnung bis zur nächsten Tagung der Kirchensynode.

---

<sup>1</sup> Nr. 1.

<sup>2</sup> Nr. 802.

